

# **Inklusive Schule in Berlin**



**Ergebnisse**  
**der Facharbeitsgruppe**  
**sonderpädagogischer Förderschwerpunkt**  
**„Geistige Entwicklung“**

Der vorliegende Bericht wurde von der Facharbeitsgruppe „Inklusive Schule in Berlin — sonderpädagogische Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ im Zeitraum von Dezember 2013 bis Mai 2014 erarbeitet. Der Bericht beantwortet im Auftrag der Projektgruppe „Inklusion“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft acht Fragen (in der Tabelle grau hinterlegt) und beinhaltet darüber hinaus eine Vorbemerkung, Aussagen zu notwendigen Veränderungen in den Rechtsverordnungen (s. Frage 8) und eine zusätzliche Bemerkungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung in der inklusiven Schule.

Die Facharbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Barbara Haensch von Oelhafen (Konrektorin Paul-Moor-Schule, Region 05), Prof. Klaus Hennicke (stellvertretender Vorsitzender der Dt. Gesellschaft für Seelische Gesundheit bei Menschen mit geistiger Behinderung, DGSGGB), Severin Höhmann (Gesamtelternvertreter der Helene-Haeusler-Schule, Region 03), Jana Jeschke (Vorstand der Lebenshilfe e.V. Landesverband Berlin), Birgit Mebus (überregionale Multiplikatorin im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, Konrektorin der Helene-Haeusler-Schule, Region 03), Dr. Oliver Musenberg (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rehabilitationswissenschaften, Abteilung Geistigbehindertepädagogik, Humboldt-Universität), Inge Nebel-Koller (Multiplikatorin für Inklusion, Sophie-Scholl-Oberschule, Region 04), André Neubert (LISUM, berufliche Bildung), Thomas Oberender (Interessengemeinschaft fragiles X-Chromosom e.V), Charlotte Petri (Integrationsfachdienst Übergang Schule - Allgemeiner Arbeitsmarkt Union Sozialer Einrichtungen), Kerstin Thätner (Referentin für den Bereich „Integration/Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesbetreuung, sozial- pädiatrische Versorgung und Frühförderung“, SenBJW).

Leitung und Moderation: Barbara Moser (Konrektorin der Finkenkrug-Schule, Region 04)

Vertretung aus dem Projekt Inklusion: Christiane Bauer (SenBJW)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>4</b>
<b>1. Spezifische Bedarfe.....</b>	<b>6</b>
<b>2. Grundstandards Schwerpunktschule.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Personelle Unterstützung.....</b>	<b>12</b>
<b>4. Fortbildung.....</b>	<b>13</b>
<b>5. Medienversorgung.....</b>	<b>17</b>
<b>6. Beratung und Diagnostik.....</b>	<b>18</b>
<b>7. Kindbezogene Ausstattung.....</b>	<b>20</b>
<b>8. Bezeichnung und Rechtsverordnungen.....</b>	<b>23</b>
<b>9. Anmerkungen zur ergänzenden Förderung und Betreuung.....</b>	<b>25</b>

## Vorbemerkung

Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ bilden eine heterogene Gruppe. Die Kriterien für die Zuordnung zu dieser Gruppe sind nicht nur von den individuellen Ressourcen und Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen abhängig, sondern werden auch von gesellschaftlichen Prozessen und bildungspolitischen Entscheidungen beeinflusst. In den 1980er Jahren wurde die Schulpflicht aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom „Schweregrad“ ihrer Behinderung erstmalig durchgesetzt und damit auch Kindern und Jugendlichen mit schwerer und mehrfacher Behinderung der Schulbesuch ermöglicht. Aktuell geht es um einen weiteren Schritt, um das Recht auf den Besuch einer *allgemeinen, inklusiven* Schule, wiederum unabhängig vom Förderbedarf und „Schweregrad“ der Behinderung.

Um für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in der inklusiven Schule die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lernen zu gewährleisten, sind einige zentrale Aspekte zu berücksichtigen, die im Folgenden skizziert werden.

Dabei ist generell zu berücksichtigen,

- dass viele didaktische Fragen eines inklusiven Unterrichts, insbesondere eines inklusiven, zieldifferenten Fachunterrichts, grundsätzlich noch offen sind und erst aktuell als Fragestellungen in der Forschung aufgegriffen werden.
- dass sich die folgenden Empfehlungen der Fach AG — falls nicht anders gekennzeichnet — immer auf alle allgemeinen Schulen in Berlin beziehen. Es handelt sich also ausdrücklich *nicht* um exklusive Empfehlungen für die Schwerpunktschule. Zur begrifflichen Klärung: Wir gehen von drei Institutionsformen aus:
  1. Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (= Förderzentrum, keine allgemeine Schule),
  2. Inklusive Schwerpunktschule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (= allgemeine, inklusive Schule, die grundsätzlich von allen Kindern mit und ohne festgestellten Förderbedarfen besucht werden kann und die hinsichtlich ihrer personellen und sächlichen Ressourcen sowie didaktischen Kompetenzen schwerpunktmäßig auf die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ eingestellt ist. Ein Förderzentrum ist

keine Schwerpunktschule und wird auch nicht durch veränderte Namensgebung zu einer solchen.<sup>1</sup>

3. Inklusive allgemeine Schulen sind *alle* allgemeinen Schulen in Berlin, mit Ausnahme der Förderzentren. Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ das Recht und die Möglichkeit, an allen allgemeinen Schulen in Berlin beschult zu werden. Notwendige Voraussetzung für diese Möglichkeit ist die Abschaffung des so genannten „Ressourcenvorbehalts“.
- dass die Fach-AG es für nötig hält, in verstärktem Maße die bereits seit vielen Jahren erfolgreich integrativ arbeitenden Primar- und Sekundarschulen bei der Einrichtung von Schwerpunktschulen zu berücksichtigen und die in diesen Schulen vorhandene didaktische Expertise bei der Implementierung neuer Strukturen zu nutzen.

---

<sup>1</sup> Die Fach-AG unterstützt ausdrücklich, wenn sich Förderzentren mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ für Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf öffnen und sich damit im Sinne einer „umgekehrten Integration“ auf den Weg machen, eine Schule für alle Kinder und Jugendlichen zu werden. Eine inklusive Schwerpunktschule ist aber *aktuell* etwas anderes (siehe oben).

(1) Welche spezifischen Bedarfe sind bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ beim gemeinsamen Lernen zu berücksichtigen und welche (sonder-)pädagogischen Maßnahmen leiten sich daraus für die Qualitätsentwicklung des gemeinsamen Unterrichts ab?

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten *subjektiv sinnvolle und fachdidaktisch reflektierte Angebote*. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, berücksichtigen die differenzierten Unterrichtsangebote die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und verschiedenen Aneignungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler:
  - basal-perzeptive Aneignung
  - konkret-gegenständliche Aneignung
  - anschauliche Aneignung
  - abstrakt-begriffliche Aneignung<sup>2</sup>
- *Innere Differenzierung* und individuelle Unterstützung im Klassenunterricht sind die Regel, äußere Differenzierung (z.B. Temporäre Lerngruppen, Einzelförderung, Rückzugsmöglichkeiten, lebenspraktischer Unterricht) sind die notwendige Ausnahme. Nur durch die kontinuierliche Teilnahme am Klassenunterricht haben Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ die Möglichkeit,
  - 1) sich als selbstverständlicher Teil der Klassengemeinschaft zu fühlen und in einer emotional sicheren, angstfreien Atmosphäre zu lernen und
  - 2) an inhaltlichen Unterrichtsangeboten der Klasse teilzuhaben.Durch die Möglichkeit der temporären äußeren Differenzierung können auch die Bedürfnisse von z.B. Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Ruhebedürfnis Berücksichtigung finden.
- Inklusiver Unterricht muss in der Regel *zieldifferent* gestaltet werden, um Schülerinnen Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eine subjektiv sinnvolle Partizipation am Unterricht und individuelle Lernprogression durch Unterricht zu ermöglichen.
- Im Unterricht sind die fachdidaktischen Ansprüche der einzelnen Unterrichtsfächer mit den individuellen Bildungsansprüchen der Kinder und Jugendlichen in Beziehung zu setzen (Unterrichtsentwicklung). Dabei ist es notwendig, aber nicht ausreichend, sich an den aus der Reformpädagogik stammenden Prinzipien offenen Unterrichts wie z.B. Handlungsorientie-

---

<sup>2</sup> Vgl. Terfloth, Karin/Bauersfeld, Sören (2012): Schüler mit geistiger Behinderung unterrichten. München und Basel: Reinhardt, 98ff.

rung und Selbsttätigkeit (konkret z.B. Projekt, Freiarbeit, Lernbüro, Wochenplan, Stationslernen etc.) zu orientieren. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, wie bestimmte Inhalte und Kompetenzen der einzelnen Fächer — insbesondere im inklusiven Sekundarbereich - in einer elementarisierten Form für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ vermittelbar bzw. realisierbar bleiben.

- Die Didaktik hat sich im inklusiven Unterricht nicht nur auf die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und entsprechende, individualisierte Angebote einzustellen. Bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht muss ebenso Berücksichtigung finden, inwieweit die individuellen Leistungen und Beiträge der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ im Klassenunterricht sichtbar und relevant werden können (z.B. in Unterrichtsgesprächen), d.h. wie *wechselseitige Bezüge zwischen verschiedenen Schülerinnen und Schülern (mit und ohne Förderbedarf) im Hinblick auf den Inhalt des Unterrichts* initiiert werden können.
- Nicht und wenig sprechende Schülerinnen und Schüler erhalten individuell angepasste Kommunikationshilfen (*Unterstützte Kommunikation*), z.B. Gebärden, Bildtafeln, Piktogramme, Talker). Auch die Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen die eingesetzten UK-Hilfen kennen und anzuwenden, um die Kommunikation unter den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen.
- Die Unterrichtsangebote für *Schülerinnen und Schüler mit schwerer und mehrfacher Behinderung* orientieren sich am Thema des Klassenunterrichts und am allgemeinen Curriculum. Die Umsetzung erfolgt u.a. durch basale, körpernahe Angebote (z.B. Basale Stimulation, Intensive Interaction, Aktives Lernen), die in den *inhaltlichen* Zusammenhang des Unterrichts gestellt werden.
- Die Schule (hier: Schwerpunktschule) bietet vor Ort eine therapeutische Angebotsstruktur (Physiotherapie; Ergotherapie, Logopädie).
- Durch den kontinuierlichen Einsatz von vertrauten Bezugspersonen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, stabile und verlässliche Beziehungen aufzubauen.
- Um dem individuellen Unterstützungsbedarf in einer inklusiven Schulklasse mit Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ entsprechen zu können, muss die Klassenleitung aus zwei Pädagogen (Lehramt) (Doppelsteckung: 1 x Fachlehrkraft; 1 x Sonderpädagogiklehrkraft) bestehen, die ggf. durch zusätzliches pädagogisches Personal über der Zumessung der Förderstufen I und II, die auch in der inklusiven Schule Anwendung finden müssen, unterstützt werden.

Bei der Planung und Strukturierung der verschiedenen Schulstufen ist es zusätzlich notwendig, folgenden (sonder)pädagogischen Bedarf von Schülerinnen und Schülern mit dem Förder-

schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zu berücksichtigen, der auch innerhalb der jeweiligen Schulstufen je nach Lernvoraussetzungen und Bedürfnissen der Schüler individuell verschieden ausfällt.

#### Primarstufe:

- Notwendigkeit eines verlässlichen Ganztagsangebotes und Hortbetreuung.
- Organisation der Schülerbeförderung/des Schulwegetrainings.
- Beginn, bzw. Fortführung einer differenzierten Förder- und Teilhabeplanung, die neben Arbeitsverhalten, Fach- und Methodenkompetenz auch Bereiche der gesamtpersonlichen Entwicklung beinhaltet, wie Handlungsfähigkeit, Kommunikation, Sozialkompetenz, Selbstbestimmung, Ich-Identität, etc.
- Ablöseprozesse und Übergänge benötigen pädagogische Vorbereitung und Begleitung, rechtzeitige Kontaktaufnahme zu nachfolgenden Institutionen und dementsprechende Hospitationen ermöglichen, Wunsch- und Wahlrecht der SchülerIn mit konkret Erlebtem zu unterlegen.

Die pädagogische Begleitung der individuell notwendigen Pflegemaßnahmen stellt einen festen Bestandteil des Unterrichts dar.

#### Sekundarstufe I:

- Notwendigkeit eines verlässlichen Ganztagsangebotes und Hortbetreuung.
- Organisation der Schülerbeförderung/des Schulwegetrainings.
- Fortführung der differenzierten Förder- und Teilhabeplanung, die neben Arbeitsverhalten, Fach- und Methodenkompetenz auch Bereiche der gesamtpersonlichen Entwicklung beinhaltet, wie Handlungsfähigkeit, Kommunikation, Sozialkompetenz, Selbstbestimmung, Ich-Identität, etc.
- Ablöseprozesse und Übergänge benötigen pädagogische Vorbereitung und Begleitung, rechtzeitige Kontaktaufnahme zu nachfolgenden Institutionen und dementsprechende Hospitationen (um Wunsch- und Wahlrecht der Schüler mit konkret Erlebtem zu unterlegen).
- Möglichkeit am MSA teilzunehmen.
- Einrichtung einer Fachkonferenz für den Fachbereich WAT, Arbeitslehre bzw. Berufsorientierung.
- Systematische Vernetzung mit externen Anbietern zur Unterstützung der beruflichen Orientierung, Einbindung eines standardisierten, differenzierten beruflichen Orientierungsverfahren durch die Bundesagentur und andere Kostenträger.



- Obligatorische Berufswegekonferenzen für alle Schülerinnen und Schüler.
- Möglichkeit zur Verlängerung des Schulbesuchs unter Einbindung von Möglichkeiten der Berufsorientierung.
- Schulen bilden Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen, um sowohl Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als auch am Arbeitsleben zu eröffnen.

Die pädagogische Begleitung der individuell notwendigen und (alters)angemessenen Pflegemaßnahmen stellt einen festen Bestandteil des Unterrichts dar.

#### Sekundarstufe II (Berufsqualifizierende Lehrgänge):

- Fortführung der differenzierten Förder- und Teilhabeplanung, die neben Arbeitsverhalten, Fach- und Methodenkompetenz auch Bereiche der gesamtpersönlichen Entwicklung beinhaltet, wie Handlungsfähigkeit, Kommunikation, Sozialkompetenz, Selbstbestimmung, Ich-Identität, etc.
- Notwendigkeit eines verlässlichen Ganztagsangebotes und Hortbetreuung.
- Organisation der Schülerbeförderung/des Schulwegetrainings.
- Ablöseprozesse und Übergänge benötigen pädagogische Vorbereitung und Begleitung, rechtzeitige Kontaktaufnahme zu nachfolgende Institution und dementsprechende Hospitationen ermöglichen, Wunsch- und Wahlrecht der Schüler und Schülerinnen mit konkret Erlebtem zu unterlegen.
- Einrichtung einer Fachkonferenz für den Fachbereich WAT, Arbeitslehre bzw. Berufsorientierung. An dieser sollten alle am Prozess Beteiligten teilnehmen.
- Systematische Vernetzung mit externen Anbietern zur Unterstützung der beruflichen Orientierung, Einbindung eines standardisierten, differenzierten beruflichen Orientierungsverfahren durch die Bundesagentur und andere Kostenträger.
- Berufswegekonferenzen sind für alle Schüler obligatorisch.
- Schulen bilden Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen, um sowohl Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als auch am Arbeitsleben zu eröffnen

Die pädagogische Begleitung der individuell notwendigen und (alters)angemessenen Pflegemaßnahmen stellt einen festen Bestandteil des Unterrichts dar.

Darüber hinaus empfiehlt es sich in allen Schulstufen, schulexterne Ressourcen als Ergänzung der Unterrichtsgestaltung in den Schulalltag zu integrieren. Diese sollten nachhaltig in den Unterricht und das Schulprofil eingebettet sein. Für die kontinuierliche Einbindung externer Angebote ist die zuverlässige Bereitstellung eines entsprechenden Budgets notwendig.

(2) Welche Grundstandards müssen für die Schwerpunktschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowohl bei den baulichen Voraussetzungen als auch bei der sächlichen Ausstattung gegeben sein?

Schwerpunktschulen haben eine Vorbildfunktion auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem. Daher müssen Schwerpunktschulen in personeller, sächlicher, finanzieller und baulicher Hinsicht den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ angeglichen werden. Neben Schwerpunktschulen haben Eltern das Wahlrecht, sich für eine wohnortnahe inklusive Beschulung entscheiden. Die folgenden Aussagen müssen daher immer im nötigen Umfang Berücksichtigung finden, wenn Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ inklusiv beschult werden. Nur so kann eine wirkliche Wahlfreiheit des Lernortes realisiert werden.

Bei der Planung und Umsetzung der baulichen und sächlichen Ausstattung für Schwerpunktschulen sollten neben den Kollegien, der regionalen Schulaufsicht, dem Schulträger, dem zuständigen Beratungs- und Unterstützungszentrum sowie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auch Pflegestützpunkte, Pflegekassen, Behindertenverbände und Selbsthilfeorganisationen zur Beratung hinzugezogen werden.

Ohne Frage ist eine **Barrierefreiheit**, die einen uneingeschränkten, selbständigen und sicheren Zugang zum Gebäude, allen Räumen und Örtlichkeiten sowie zum Haltepunkt des Schultransportes ermöglicht, selbstverständlich.<sup>3</sup>

Orientierungshilfe und Leitsystem bilden unterschiedliche Farben pro Etage sowie eine Kennzeichnung der Räume durch Piktogramme.

Klassenzimmer müssen geräumig sein und sollten möglichst durch Gruppenräume, die Blickkontakt zulassen, erweitert werden. Neben Teilungsräumen für temporäre äußere Differenzierung müssen Ruhe- und Therapieräume sowie Fachräume für lebenspraktischen und berufsvorbereitenden Unterricht (z.B. Lehrküche) vorhanden sein. Räume für die Förderpflege sollten möglichst geschlechtergetrennt und ausreichend groß eingerichtet werden.

Außenanlagen müssen mit altersangemessenen Spielmöglichkeiten und unterrichtlich nutzbaren Angeboten (z.B. Schulgarten) ausgestattet werden. Wünschenswert und bei Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen wäre ein Schwimmbad oder Therapiebecken.

Die sächliche Ausstattung muss

- höhenverstellbare Tische und Stühle und

---

<sup>3</sup> s. hierzu auch die Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ S.23 ff

- Lagerungshilfen wie z. B. Lifter, Liegen, Stehbretter und Keilkissen sowie
- Schaukeln, Wippen und Rollbretter für die Turnhalle enthalten.

Hinzu kommen Materialien für eine umfassende basale Förderung sowie technische UK- Medien<sup>4</sup>.

Eine (zeitgemäße) Ausstattung mit interaktiven Whiteboards, PC und Tablets in ausreichender Anzahl und speziellem Zubehör sowie WLAN im Schulgelände sollte vorhanden sein.

Um in allen Unterrichtsbereichen fachbezogene altersangemessene Bildungsangebote für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, muss geeignetes Lern- und Lehrmaterial vorhanden sein bzw. entwickelt werden, das der Heterogenität der Schülerschaft gerecht wird.

---

<sup>4</sup> s. hierzu auch Frage 5

(3) Welche personelle Unterstützung ist für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erforderlich und welche Aufgaben sind für die Personengruppen vorgesehen? Mögliche Unterstützende könnten sein: Ambulanzlehrkräfte, Pädagogische Unterrichtshilfen, Betreuer/innen, Schulassistenten, Inklusionsbeauftragte, ein Beirat der Schule...

**Prämisse:** Die pädagogische Begleitung der individuell notwendigen Pflegemaßnahmen werden in den Schulalltag integriert und können einen Bestandteil des Unterrichts darstellen.

### **Personelle Grundausrüstung im Standard**

- 3 Pädagogiklehrkräfte als Klassenleiterteam: 1 (Fach-)Lehrkraft, 1 Sonderpädagogiklehrkraft, 1 pädagogische/r Mitarbeiter/in
- Ausstattung konkret im Unterricht: Klassenleitung bestehend aus zwei Pädagogen (Lehramt) (Doppelsteckung: 1 x Fachlehrkraft; 1 x Sonderpädagogiklehrkraft), die ggf. durch zusätzliches pädagogisches Personal über der Zumessung der Förderstufen I und II, die auch in der inklusiven Schule Anwendung finden müssen, unterstützt werden.
- Alle Lehrkräfte in allen Schulstufen müssen Kenntnisse im Schriftspracherwerb, basaler mathematischer Förderung haben und sich bei bedarf pflegerische bzw. medizinische Grundkenntnisse aneignen.
- Jede/r Pädagoge/-in, bzw. alle festen Teams sollen ein Zeitkontingent für regelmäßigen Austausch, pädagogischer Kooperation und Teamprozessen in der Schule bekommen.

### **Allgemein ist zu klären:**

- der Verantwortungsbereich der Lehrkräfte,
- der Verantwortungsbereich der Pädagogischen Mitarbeiter/-innen (z. B. Erzieher/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen usw.),
- der Verantwortungsbereich weiterer Päd. Mitarbeiter/-innen.
- Grundsätzlich haben alle Mitarbeiter/-innen eine pädagogische Grundausbildung, je nach Bedarf mit pflegerisch-medizinischen Kenntnissen.
- Allen Berufsgruppen sollen Fortbildungsmöglichkeiten angeboten werden.

### **Es soll eine Fach-AG eingerichtet werden, die Fragen der Aufgabenbeschreibung der einzelnen Berufsgruppen bearbeitet:**

- Zumessungsrichtlinien
- Berufsgruppen
- Aufgabenstellung in der Schule
- Koordination der Aufgaben innerhalb der Schule und mit außerschulischen Partnern.

(4) Welche Fortbildungen sind sowohl auf der Ebene der Schulentwicklung (z.B. Diversity, Index für Inklusion) als auch auf der Ebene der Unterrichtsentwicklung (Methodik/Didaktik) einzurichten?

#### Vorbemerkung

Schulen, die sich auf den Weg zu einer inklusiven „Schule für alle“ begeben, sehen sich großen Herausforderungen gegenüber, die ohne umfassende Fortbildung des eigenen Personals nicht bewältigt werden können. Darüber hinaus müssen diese Schulen im Veränderungsprozess beraten und begleitet werden. Dabei ist es der Facharbeitsgruppe zum Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (Fach-AG GE) besonders wichtig zu erwähnen, dass dies nur in multi-professioneller Zusammenarbeit mit externen Fachleuten, Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen gelingen kann.

Die Projektgruppe Inklusion der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Sen-BJW) unter Leitung von Herrn Dobe hat mit Beschlussfassung vom 28.11.2013 Eckpunkte für ein Konzept „Inklusive Schule“ festgelegt. Darin werden unter B 2. Aussagen zu Qualifizierungsmaßnahmen gemacht. In diesem Zusammenhang wurde u. a. eine Facharbeitsgruppe „Fort- und Weiterbildung Inklusion“ eingerichtet, welche ein „Qualifizierungsprogramm zur Weiterentwicklung von Berliner Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ inklusive eines Curriculums entwickelt hat. Hier wird neben den Möglichkeiten zur Fortbildung verschiedener Personengruppen ebenfalls auf die Notwendigkeit von Beratung und Begleitung in Veränderungsprozessen verwiesen. Das Konzept dieser Fach-AG liegt derzeit dem wissenschaftlichen Beirat zur Begutachtung vor.

Und auch die Fach-AG GE hat eine Vielzahl an Vorschlägen zu Maßnahmen für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung erarbeitet, die weit über das Aufzählen einzelner Fortbildungsthemen wie auch die Spezifik „Geistige Entwicklung“ hinausgehen. Sehr häufig wurden Aussagen zu notwendigen Organisationsstrukturen getroffen, wie zu Zielgruppen, Organisationsformen und Zeitpunkten von Fortbildung/Beratung/Begleitung oder etwa Maßnahmen zum Auffinden von Fortbildungsangeboten, Unterlagen/Materialien. Exemplarisch soll dies an einem Vorschlag für Schwerpunktschulen „Geistige Entwicklung“ verdeutlicht werden:

- ein Jahr vorher: 2 Studientage zur Vorbereitung (Unterstützung durch unterschiedliche Professionen),
- Erstellen eines Schulkonzepts mit externen Coaches,
- Ausstattung mit Personal, das sich der Aufgabe (Inklusion) stellt — Schulaufsicht muss diesen Prozess unterstützen,
- Multiplikatoren als Berater in der Schule/Erfahrung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SuS GE),
- Steuerungsgruppe mit Ansprechpartnern: Aufnahme von neuen SuS, Förderplänen, Gutach-

ten, Übergang 10. Klasse, Praktikanten, Hospitationen, Kontakte zu AGs und Gremien,

- jährliche Studientage zur Verbesserung der Qualität der individuellen Förderung im gemeinsamen Unterricht, Besuch von Preisträgerschulen für Inklusion.

Die Sichtung aller Vorschläge aus der Fach-AG GE und die Gegenüberstellung mit den o. g. Papieren haben ergeben, dass es in großen Teilen und insbesondere bei den Fortbildungsthemen (siehe Aufzählung weiter unten) Übereinstimmung gibt. Allerdings ist zu erwähnen, dass die Vorschläge nur selten eine Aussage darüber treffen, welche Zielgruppe fortgebildet werden soll (Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozial-pädagogen/innen, Psychologen/innen, Ausbilder/innen, Pädagogische Unterrichtshelfer/innen, Schul-helfer/innen, Schulleiter/innen, Berater/innen und Multiplikatoren/innen mit Spezialkompetenz etc.). Hier wird jede einzelne Schule für sich klären müssen, welches Personal welche Aufgaben im Schulalltag übernehmen soll, um daraufhin den individuellen Fortbildungsbedarf zu ermitteln. Im Zusammenhang damit gilt es dann auch die Frage zu beantworten, wer welche GE-spezifischen Fortbildungen benötigt und wer ‚nur‘ zu allgemein inklusiven, also grundsätzlichen, von Förderbedarfen unabhängigen Themen. Aufgrund unterschiedlicher personeller Ausstattung ist davon auszugehen, dass bereits die Schulformen, in denen SuS GE lernen (Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Schwerpunktschulen, Gemeinsamer Unterricht an allen anderen Schulen), einen Einfluss auf die Aufgabenverteilung und damit auf die Bedarfe von Fortbildung/Beratung/Begleitung haben werden. Auch diesem Gedanken wird im o. g. Qualifizierungsprogramm der Fach-AG „Fort- und Weiterbildung Inklusion“ mit einer Wahlmöglichkeit zweier Modelle Rechnung getragen, was die Fach-AG GE ausdrücklich unterstützt.

Die Einordnung der von der Fach-AG GE empfohlenen Fortbildungsthemen orientiert sich am „Profil für inklusive Lehrerinnen und Lehrer“ der „European Agency for Development in Special Needs Education“<sup>5</sup>. Das verwendete Profil weist Grundwerte (Ebene 1) mit daraus abgeleiteten Kompetenzbereichen (Ebene 2) aus und die Vorschläge der Fach-AG GE (Ebene 3):

## 1. Wertschätzung der Vielfalt der Lernenden

### 1.1. Auffassungen von inklusiver Bildung

- Basiswissen: Index für Inklusion

### 1.2. Die Einstellung der Lehrkräfte zur Unterschiedlichkeit der Lernenden

- Bewusstseinsbildung für Lehrkräfte
- Interkulturelle Beratung, „interkulturelle“ Begleitung der SuS

## 2. Unterstützung aller Lernenden

---

<sup>5</sup> Vgl. [http://www.european-agency.org/sites/default/files/te4i-profile-of-inclusive-teachers\\_Profile-of-Inclusive-Teachers-DE.pdf](http://www.european-agency.org/sites/default/files/te4i-profile-of-inclusive-teachers_Profile-of-Inclusive-Teachers-DE.pdf)

## Förderung des akademischen, praktischen, sozialen und emotionalen Lernens aller Lernenden

- Unterschiedliche Lernformen planen und umsetzen können
- Zusatzangebote entwickeln und umsetzen, wie etwa Lebenspraktischer Unterricht (z. B. Kochen, Textil, Hauswirtschaft, Englisch-Club, Schulshop, Schülerfirma etc.) oder AGs (z. B. Tanzen, Psychomotorik, Schwimmen, Kunst etc.)
- Reduzierung von Unterrichtsinhalten zugunsten des eigenverantwortlichen Lernens, z. B. Erstellen von Texten in „einfacher Sprache“ und Kennenlernen der aktuellen Unterrichtsmaterialien (Verlage)
- Methodenwissen, z. B. Wochenplanarbeit
- Kenntnis im Schriftspracherwerb und in der basalen mathematischen Förderung
- Individueller Lernentwicklungsplan (Lernstandsanalyse in den Hauptfächern)
- Basale Bildungsangebote für SuS mit Förderstufe II und schwerer, mehrfacher Behinderung
- Unterstützte Kommunikation (UK)
- Einsatz von Hilfsmitteln, z. B. Talker, Sprachausgabegerät
- Softwarekenntnisse/ -programme
- Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten
- Medizinische (Krankheitsbilder, Syndrome etc.), pflegerische (Körperpflege), therapeutische (Therapieformen) sowie gesundheitliche (Vorsorge und Erhaltung, Ernährung) Grundkenntnissen
- Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen (Informationen über Nachteilsausgleiche, Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzbüchern etc.)

### 2.1. Effektive Ansätze des Lehrens in heterogenen Klassen

- Entwicklung von Unterrichtsprojekten, die gemeinsames Lernen ermöglichen — dazu effektiver kollegialer Austausch/ verpflichtend
- Unterrichtsentwicklung, insbesondere Fachunterricht in (sehr) heterogenen Lerngruppen
- Veränderung des Unterrichts (Stichwort: Heterogenität): Möglichkeiten und Grenzen
- Teamteaching, Kooperation des pädagogischen Personals im Unterricht
- Fortbildung von Lehrkräften durch Multiplikatoren/innen zur Implementierung eines neu zu entwickelnden Rahmenlehrplans für eine gemeinsame Berufsausbildungsvorbereitung planen, durchführen und evaluieren (Sek. II)

### 3. Zusammenarbeit mit anderen

#### 3.1. Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

#### 3.2. Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften aus dem Bildungsbereich

- Zusammenarbeit mit Päd. Unterrichtshilfen bzw. Schulhelfern (Supervision, kollegiale

Fallberatung)

- Förderplanung im Team , Förderplanung fachspezifisch (Sek. I/Sek. II)
- Implementierung kollegialer Beratung, „Krisenintervention“ für SuS mit besonderen Verhaltensweisen
- Supervision für Schule, Klassenteam
- Kooperationspartner Übergang Schule/Beruf (Sek. I)
- Lebenslanges Lernen und Lernortkooperation

4. Persönliche berufliche Weiterbildung

4.1. Lehrkräfte als reflektierende Praktiker

- Index für Inklusion als Schulentwicklungsinstrument

4.2. Lehrererstausbildung als Fundament für kontinuierlich fortgesetztes berufliches Lernen und Weiterentwicklung der Lehrkräfte (hier nicht relevant [Anm. d. Verf.]

Darüber hinaus empfiehlt die Fach-AG GE die Einsetzung von Experten/-innen mit dem Arbeitsschwerpunkt Übergänge sowie ein auf diese Zielgruppe abgestimmtes Fortbildungsangebot, um *„den Betroffenen [SuS] ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung [zu] ermöglichen“*<sup>6</sup>. Folgende Fortbildungsthemen werden vorgeschlagen:

- Begleitung von Übergängen (Kita->Grundschule->Sek. I->BQL->Nachschulisches Leben) und Umgang mit den damit verbundenen Unsicherheiten
- Veränderungen von Kontexten und Bezugspersonen
- Bewusstsein für Ablöseprozesse
- Willkommens und Verabschiedungskultur etablieren
- Casemanagment
- Lernortkooperation
- „den Hut weitergeben — den Hut übernehmen“
- Unterschied: ‚im System arbeiten‘ und ‚am System arbeiten‘
- Konzept der Alltagsbegleitung (Hiller)
- Kompetenzfeststellungsverfahren
- Persönliche Zukunftsplanung als Methode

---

<sup>6</sup> Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung-SopädVO) vom 19.01.2005, zuletzt geändert am 19.06.2012, §2 Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung



(5) Wie wird die Medienversorgung für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ organisiert und sichergestellt (z.B. überregionales Medienzentrum — lokaler Ausstattungsstandard)?

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem muss sich die Ausstattung der Klassen- und Medienräume in allen allgemein- und berufsbildenden Schulen den besonderen Erfordernissen von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ stellen. Schulen haben aus diesem Grund dafür Sorge zu tragen, dass Lernmaterialien aller Aneignungsniveaus in barrierefreien Ausführungen für den inklusiven Unterricht zur Verfügung stehen. Bei Neuanschaffungen sollte daher an allen allgemeinen Schulen ausschließlich Hard- sowie Software erworben werden, die uneingeschränkt auch von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen nutzbar ist.

Über den Ausstattungsgrad der allgemeinen Schulen hinaus bedürfen Schwerpunktschulen einer erweiterten, spezialisierten Grundausrüstung mit barrierefreier Hard- und Software. Diese erweiterte Ausstattung sollte schülerbezogen aufgebaut werden — so sind beispielsweise im Bereich der unterstützten Kommunikation für nichtsprechende Schülerinnen und Schüler Talker, Tablets und Whiteboards geeignete multimediale Lehrmittel. Schwerpunktschulen kommt außerdem die Aufgabe zu, im Bereich der Medienversorgung als Kompetenzzentren zu agieren und Fortbildungen sowie Beratung für alle allgemeinen Schulen anzubieten. Hierzu sind entsprechende Ressourcen für Medienberatung und -fortbildung bei der Personalzumessung an den Schwerpunktschulen zu schaffen. Die Kenntnisse des Lehrpersonals an den bisherigen und den weiter bestehenden Förderzentren GE sind in die Medienkompetenzentren an den Schwerpunktschulen einzubeziehen.

Alle allgemeinen Schulen sollten ein pauschales Budget für Anschaffungen im Medienbereich erhalten, mit denen einzelne Schülerinnen und Schüler gezielt gefördert werden können.

Die Beratungs- und Unterstützungszentren (BUZ) wirken im Bereich der Medienausstattung als vermittelnde Einrichtungen auch in den außerschulischen Bereich hinein. Analog zu den Medienkompetenzentren an den Schwerpunktschulen ist an den BUZ darauf hinzuwirken, dass medienkompetentes Personal eingestellt wird, um Beratung und Fortbildung in den vorschulischen (Kita) und nachschulischen Bereich (Werkstätten, Ausbildungsbetriebe etc.) hinein anzubieten.

Grundsätzlich ist eine qualitativ gleichwertige Ausstattung mit Hardware und eine Kompatibilität der verwendeten Software in allen Schuleinrichtungen sowie in den Beratungs- und Unterstützungszentren zu erreichen. Fortbildungen und Qualifizierungen sind deshalb — ungeachtet der freien Wahlmöglichkeiten der einzelnen Schulen — darauf hin zu orientieren, dass an allen Schulen kompatible barrierefreie Systeme anzuschaffen, zu erlernen und zu verwenden sind.

(6) Wie erfolgt die Beratung/Diagnostik für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“? Wer zeichnet dafür verantwortlich?

### **1. Feststellungsverfahren**

Die in den Bezirken einzurichtenden Beratungs- und Unterstützungszentren sollen in einem Feststellungsverfahren die Erstdiagnostik durchführen, um den jeweiligen Unterstützungsbedarf auf Grundlage der erhobenen Ressourcen und Besonderheiten kindorientiert festzulegen.

Ähnlich dem bestehenden Verfahren zur Feststellung einer Schwerbehinderung könnten auf der Grundlage eines zu erarbeitenden Kriterienkatalogs Feststellungsbescheide ergehen, die den Umfang des notwendigen Unterstützungsbedarfs darstellen und allen nachfolgenden Institutionen (Kita, Grundschule, Sekundarschule, Berufsschule, Schwerpunktschule oder Förderzentrum) als Grundlage für individuelle Teilhabevereinbarungen dienen.

Für das Feststellungsverfahren und die damit verbundene Erstdiagnostik und Beratung sollen Fallmanager allen mit den Betroffenen befassten Personen als Ansprechpartner dienen, vor allem auch den o.g. nachfolgenden Bildungseinrichtungen.

Die Beratung bezüglich des festgestellten Unterstützungsbedarfs soll unabhängig von der gewählten Schulform erfolgen und sich vor allem an den Ressourcen des Einzelnen orientieren.

Externe Bildungseinrichtungen und -anbieter können Beratungs- und Fortbildungsangebote der BUZ in Anspruch nehmen um ihre Angebote inklusiv gestalten zu können.

### **2. Diagnostik und Beratung an den Schulen**

An allen Schulen sollen multiprofessionelle Beratungs- und Unterstützungsteams eingerichtet werden, die sowohl die Lehrerinnen und Lehrer sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter didaktisch und methodisch beraten als auch die Schüler und Schülerinnen mit festgestelltem Unterstützungsbedarf entwicklungsdiagnostisch begleiten.

Die Beratungs- und Unterstützungsteams sollen z.B. aus Sozial-, Heil-, Sonderpädagogen/-innen, Lehrkräften, Psychologen/-innen und Therapeuten/-innen zusammengesetzt sein; eine verlässliche Personalausstattung muss durch entsprechende Stundenzuweisungen bzw. Freistellungen gewährleistet sein.

In enger Zusammenarbeit mit dem Fallmanager aus dem BUZ und unter Einbeziehung von Einzelfallhelfern/-innen, Eltern und Therapeuten/-innen soll das Beratungs- und Unterstützungsteam für jede/n Schüler/-in mit festgestelltem Unterstützungsbedarf die Unterstützungsstrukturen nonkategorial und systemisch gestalten, die in einer Teilhabevereinbarung festgehalten und regelmäßig evaluiert werden.

In der Teilhabevereinbarung wird detailliert dargestellt, in welchen Bereichen welcher Unter-

stützungsbedarf sowohl für die zuständigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter/-innen als auch für die/den Schüler/-in besteht, und welche personellen, methodischen, didaktischen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung für die/den einzelnen Schüler/-in zu ermöglichen.

Die Beratungs- und Unterstützungsteams pflegen engen Kontakt zu den Lehrkräften und allen pädagogischen Mitarbeiter/-innen, koordinieren notwendige Fortbildungen und die Supervision. Sie sind verlässlicher Ansprechpartner für die Klassenteams und alle mit der/den Schüler/-in befassten pädagogischen Mitarbeiter/-innen, so dass sich ergebende Problemstellungen zeitnah und lösungsorientiert erörtert werden können.

(7) Wer finanziert die speziellen kindbezogenen Ausstattungen?

Als spezielle kindbezogene Ausstattungen sind im Kontext Schule aus Sicht der Facharbeitsgruppe zum Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ insbesondere

- a) der Anspruch auf Heilmittel nach § 32 SGB V (therapeutische Hilfen),
- b) der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII,
- c) der Anspruch auf ergänzende Betreuung (Hort) sowie
- d) Hilfsmittel nach § 33 SGBV und Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI anzusehen.

a) der Anspruch auf Heilmittel nach § 32 SGB V (therapeutische Hilfen)

Zur Gewährleistung einer verlässlichen und systemisch eingebundenen therapeutischen Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sollen an Schwerpunktschulen ständig Therapeuten, insbesondere Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten tätig sein, die beim Gesundheitsamt angestellt sind und die jeweils auf Verordnung des Schularztes während des Schultages, außerhalb des Unterrichts (nur in begründeten Fällen während des Unterrichts), Einzel- oder Gruppentherapien abhalten. Durch die ständige Anwesenheit der Therapeuten in den Schulen soll vor allem eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Lehrern, pädagogischen Mitarbeitern und Assistenten garantiert werden. Durch ein solches Angebot wird darüber hinaus vermieden, dass Therapien erst nach einem langen Schultag in den Nachmittags- und Abendstunden stattfinden, wenn die Aufnahmefähigkeit teilweise stark herabgesetzt ist.

Für Schulen, die keine Schwerpunktschulen sind, sollen Ambulanztherapeuten eingesetzt werden, die ebenfalls beim Gesundheitsamt angestellt sind und jeweils auf Verordnung des Schularztes Therapien für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in deren jeweiliger Schule anbieten.

Die Schulen müssen hierfür entsprechende Therapieräume vorhalten, die durch das Gesundheitsamt auszustatten sind. Außerdem muss eine Kooperation mit den Hilfsmittel- und Medienzentren an den Beratungs- und Unterstützungszentren stattfinden.

Darüber hinaus soll, für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine spezielle Therapie benötigt, auch der Einsatz eines niedergelassenen Therapeuten in der Schule ermöglicht werden, wobei die ärztliche Verordnung über einen niedergelassenen Arzt erfolgt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür müssen geklärt werden.

b) der Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII

Schulassistenten soll grundsätzlich als schulorganisatorische Maßnahme durch bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft angestellte pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter, erforderlichenfalls mit pflegerischer oder medizinischer Zusatzqualifikation erfolgen, die jeweils zum Kollegium der Schule gehören. Sollte der Bedarf an individueller Schulassistenten durch die Schule im Einzelfall jedoch nicht oder nicht in ausreichendem Umfang durch die Schule gedeckt werden können (z.B. aus Budgetgründen oder weil eine Schulassistenten mit notwendigen speziellen Qualifikationen nicht zur Verfügung steht), soll auch künftig die Möglichkeit eröffnet sein, dass das Jugendamt die Kosten der Schulassistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Ziff. 1 SGB XII übernimmt. Hierzu müssen verbindliche Verfahrensabläufe und Standards erarbeitet werden. Die Schulen sollen hierzu ermächtigt werden, gegenüber den Sorgeberechtigten, dem Jugendamt sowie erforderlichenfalls gegenüber dem Gericht Auskunft über den Bedarf an Schulassistenten und die jeweilige Deckung des Bedarfes zu erteilen.

c) der Anspruch auf ergänzende Betreuung (Hort)

- Es müssen grundsätzliche und verbindliche Regelungen für einen Anspruch auf ein gebundenes Ganztagsangebot und für die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ auch für die weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen geschaffen werden. Die weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen müssen bei der Schaffung entsprechender altersentsprechender Angebote Unterstützung, z.B. durch Jugendhilfeträger (wie von der tandem BQ GmbH in der Jugendfreizeiteinrichtung G. Marshall, Marschallstraße), erhalten.
- Die ergänzende Betreuung in den Ferien sollte auch für Schülerinnen und Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen inklusiv (nicht an Förderzentren) und mit altersentsprechenden Angeboten erfolgen.
- Im Ganztags- oder der ergänzenden Betreuung müssen Therapieleistungen erlaubt, rechtlich abgesichert und organisatorisch eingebunden sein. Das würde ermöglichen, Therapien in der Ganztagsbetreuung oder in der Zeit der ergänzenden Betreuung und nicht in der Unterrichtszeit durchzuführen.
- Für die Begleitung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Angebots innerhalb der ergänzenden Betreuung müssen barrierefreie Räumlichkeiten und Freiflächen (nicht nur angebunden an Förderzentren) geschaffen und altersentsprechend sowohl für das Anfertigen von Hausaufgaben, als auch zur Freizeitgestaltung eingerichtet werden.
- Die Übergänge zwischen schulischem Ganztags- und ergänzender Betreuung müssen zeitlich und organisatorisch kompatibel gestaltet werden, so dass für Schülerinnen und Schüler

keine Leerlauf- bzw. Wartezeiten entstehen. Auch die Mahlzeiten am Mittag und die Fahrdienste oder Wegbegleitung von der Schule in die ergänzende Betreuung müssen verbindlich geregelt und gut aufeinander abgestimmt sein.

- Die personelle Begleitung im Rahmen der ergänzenden Betreuung soll konstant erfolgen, so dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht in häufigem Wechsel und kurzfristig auf andere Betreuer/innen einstellen müssen. Außerdem müssen Vertretungsregelungen verbindlich geklärt sein.
- Bestandteil der ergänzenden Betreuung muss eine Hausaufgabenbetreuung durch entsprechend qualifiziertes Personal sein.
- Über den rechtlichen Anspruch auf eine ergänzende Betreuung für Schülerinnen und Schüler müssen Eltern und Angehörige umfassend informiert und aufgeklärt werden. Das sollte u.a. ein Beratungs- und Aufklärungsauftrag an die Beratungs- und Unterstützungszentren sein. Sie sollten außerdem Schulen und Angehörige vernetzen, für die das Thema ergänzende Betreuung relevant ist.

d) Anspruch auf Hilfsmittel nach § 33 SGB V und Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI

Es handelt sich um individuelle Ansprüche der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Krankenkasse bzw.- Pflegekasse. Wichtig ist, dass Angehörige zu dem Leistungsanspruch beraten werden — auch durch die Schule — und dass das Personal in den Schulen in der Handhabung und im Umgang mit Hilfsmitteln z.B. durch die Therapeuten geschult wird (z.B. Kommunikationshilfen, Sehhilfen, Rollstuhl, Gehhilfen u.a.).

(8) Sollte die bisherige Bezeichnung für diese Schülergruppe in der Sonderpädagogikverordnung vor dem Hintergrund der Entwicklung einer inklusiven Schule verändert werden? Und wenn ja, welche Bezeichnung sollte sie erhalten?

**Fragestellung ergänzt um:** Rechtsverordnungen

Ein inklusives Schulsystem verzichtet auf kategorisierende Begrifflichkeiten und Benennungen, so dass wir als Facharbeitsgruppe die Frage nach einer anderen Benennung des Personenkreises mit dem Förderschwerpunkt GE zum Anlass nahmen, uns grundsätzlich mit den bestehenden Gesetzen und Rechtsverordnungen auseinander zu setzen. Wir haben daher die Fragestellung erweitert und im Folgenden Empfehlungen erarbeitet, die wir als Voraussetzungen für ein inklusives Schulsystem erachten.

Um den besonderen Gegebenheiten in der beruflichen Bildung und Berufsausbildung Rechnung zu tragen halten wir die Einrichtung einer Facharbeitsgruppe Berufliche Bildung für sinnvoll und notwendig.

Alle Schülerinnen und Schüler haben einen Rechtsanspruch auf eine Beschulung ohne Zugangsbeschränkungen und ohne Ressourcenvorbehalt in der von ihr/ihm gewählten Schulform (Elternwahlrecht — Abschaffung des Ressourcenvorbehalts).

Um den Rechtsanspruch auf inklusive Bildung umsetzen zu können müssen im Schulgesetz, in der SoPädVO und anderen Gesetzen und VO entsprechende Änderungen vorgenommen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die u.a.

- den Schulträger und die Senatsverwaltung für Bildung verpflichten, den Schulen die notwendigen personellen und sächlichen Unterstützungen und Ausstattungen zu kommen lassen, um eine inklusive Beschulung leisten zu können (z.B. erforderliche Umbaumaßnahmen, zusätzliche Pädagogen/Lehrkräfte mit sonderpädagogischen/ inklusionspädagogischen Kompetenzen, sonstige Assistenten, Beratung bzgl. Methodik und Didaktik),
- die Schulen verpflichten, notwendige Fort- und Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen und Strukturen zu schaffen, die eine inklusive Schule befördern,
- einen Rechtsanspruch auf Bewertung (z.B. durch entsprechend modifizierte Prüfungsaufgaben und Tests) und
- Maßnahmen für eine gemeinsam Berufsausbildungsvorbereitung sicherstellen (Änderung der entsprechenden §§ im SchulG, der BerufsschulVO, der VO einjährige OBF, sowie der SoPädVO),
- die Entwicklung eines Rahmenlehrplans für die Sek II gewährleisten.

Darüber hinaus ist es notwendig, die bisherigen gesetzlichen Instrumente der Eingliederungshilfe und der Berufsbildung für besondere Personengruppen dahingehend zu verändern, dass Zuständigkeiten gebündelt und Komplexeleistungen gewährt werden, die dem jeweils individuel-

len Unterstützungsbedarf Rechnung tragen.

Für einen inklusiven Arbeitsmarkt müssen die Zugänge zur Berufsausbildung mit Innungen und Kammern neu geregelt werden. Die Empfehlungen des Bundesministeriums für berufliche Bildung (Bibb) bieten hierfür eine gute Grundlage. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung betrieblicher theorie-verminderter Ausbildungen (Fachpraktiker) müssen die Anforderungen an Betriebe überdacht bzw. die Rahmenbedingungen für extern flankierende Maßnahmen geschaffen werden.



(9) Anmerkung zur ergänzenden Förderung und Betreuung von Schüler und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der inklusiven Schule

In der bisherigen Diskussion ist nicht berücksichtigt worden, dass die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (SuS mit GE) in der Regelschule auch Veränderungen bei der Ganztagsbetreuung und der Mittagessenversorgung erfordert.

SuS mit GE haben bei einer Beschulung an Förderzentren sowohl einen weitergehenden Anspruch auf kostenfreie Ganztagsbetreuung als auch einen erweiterten Anspruch auf eine kostenpflichtige ergänzende Betreuung. Die kostenfreie ergänzende Betreuung ist für SuS mit GE in allen Altersgruppen von 7.30-16.00 Uhr gewährleistet, darüber hinaus haben SuS mit GE in allen Altersgruppen Anspruch auf eine bedarfsgerechte und kostenpflichtige ergänzende Betreuung sowohl in der Früh-, Spät- und Ferienzeit. Diese Regelung geht weit über die Betreuungszeiten von SuS an der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) hinaus — an weiterführenden Schulen gibt es bisher überhaupt keine vergleichbaren Betreuungsregelungen für lebensältere SuS.

Ebenso unterscheidet sich die Situation bei der Mittagessenversorgung. An Förderzentren GE gehört das warme Mittagessen zum Lehrplan und ist daher für die Eltern grundsätzlich zuzahlungsfrei. Außerdem erhalten SuS aller Altersgruppen dieses kostenfreie Mittagessen. An allgemeinen Schulen ist das Essen entweder zuzahlungspflichtig (Grundschule), wird aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen Eltern und Caterer angeboten (weiterführende Schulen), oder es besteht überhaupt kein schulisches Essenangebot.

Aus unserer Sicht darf die inklusive Beschulung von SuS mit GE nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber der Beschulung an Förderzentren führen. Daher sind die weitergehenden Betreuungsansprüche von SuS mit GE auch bei einer inklusiven Beschulung an der Regelschule zu erfüllen. Dies legt nahe, dass eine inklusive Beschulung idealerweise an Schulen im gebundenen Ganztagsbetrieb erfolgen sollte — oder dass die zuzahlungsfreien Betreuungsumfänge im offenen und gebundenen Ganztagsbetrieb insgesamt an das jetzige Niveau der Förderzentren GE angepasst werden müssen. Aus unserer Sicht müssen auf jeden Fall zumindest die Schwerpunktschulen von Anfang an die jetzigen erweiterten Betreuungsregelungen der Förderzentren GE für alle ihre Schülerinnen und Schüler gewährleisten.

Im Gegensatz zur Betreuungssituation scheint es uns dagegen vertretbar zu sein, dass beim Schulesen übergangsweise unterschiedliche Regelungen an den Förderzentren GE und an allgemeinen Schulen gelten können.